

Aktenzeichen:

3 RJ 141/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 15. Oktober 1957

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 15. Oktober 1957

für Recht erkannt:

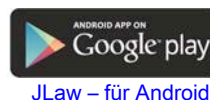
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
28. März 1956 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander Kosten des Revi-
sionsverfahrens nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 2 -

G r ü n d e :

I.

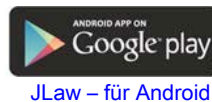
Die am 12. September 1898 geborene Klägerin beantragte am 24. Juni 1950 die Gewährung von Invalidenrente. Sie war vom Jahre 1914 bis zu ihrer Verheiratung am 23. Juni 1941 versicherungspflichtig beschäftigt. In ihrer späterhin am 8. Mai 1942 ausgestellten und am 30. März 1943 aufgerechneten Quittungskarte Nr. 1 waren 47 Wochenbeiträge enthalten. Ihre am 5. April 1950 ausgestellte Quittungskarte Nr. 2 mit 52 Wochenbeiträgen war am 15. März 1951 aufgerechnet worden. Die Beklagte lehnte die Gewährung der Invalidenrente mit Bescheid vom 5. Juni 1951 ab, weil die Klägerin, die zwar dauernd seit Juni 1950 invalide sei, die Wartezeit von 60 Beitragsmonaten nicht erfüllt habe; aus den vor ihrer Heirat entrichteten Beiträgen könnten keine Ansprüche hergeleitet werden, denn der Klägerin seien die in den Jahren 1924 bis 1941 entrichteten Beiträge aus Anlaß ihrer Heirat am 23. Juni 1941 in Höhe von 261,80 RM auf Antrag nach § 1309 a Reichsversicherungsordnung (RVO) a.F. zur Hälfte erstattet worden.

Die Klägerin legte gegen den Ablehnungsbescheid der Beklagten Berufung an das Oerversicherungsamt (OVA.) Düsseldorf ein, die nach dem Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als Klage auf das Sozialgericht (SG.) Düsseldorf übergang. Sie machte dabei geltend, daß ihr aus Anlaß ihrer Heirat keine Beiträge erstattet und daher ihre von 1914 bis 1924 zurückgelegten Beitragszeiten zu Unrecht nicht berücksichtigt worden seien. Das SG. betrachtete es als erwiesen, daß der Klägerin die für die Zeit von 1924 bis 1941 entrichteten Beiträge aus Anlaß ihrer Heirat in gesetzlicher Höhe erstattet worden sind, und wies die Klage wegen Nichterfüllung der Wartezeit ab.

Die von der Klägerin hiergegen eingelegte Berufung wies das Landessozialgericht (LSG.) – unter Zulassung der Revision – zurück. Auch das LSG. ging nach dem Ergebnis eigener Beweiserhebung über die Beitragserstattung davon aus, daß die Beklagte die Beitragserstattung auf Grund der Heirat der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Klägerin am 16. Juli 1941 vorgenommen habe. Aus den nach § 1309 a Abs. 4 RVO a.F. erstatteten Beiträgen könne die Klägerin keine Ansprüche mehr herleiten. Das gleichemüsse aber auch für die von ihr vor dem 1. Januar 1924 entrichteten Beiträge gelten, obgleich diese gemäß § 1309 a Abs. 1 RVO nicht erstattet worden seien. Das Gesetz schließe für den Fall einer Beitragserstattung allgemein alle weiteren Ansprüche "aus den bisher entrichteten Beiträgen" aus. Es wäre auch mit dem Sinn und Zweck des Gesetzes nicht zu vereinbaren, wenn eine Ehefrau, die ihre eigene Versicherung mit Rücksicht auf die mit der Eheschließung in der Regel verbundene Altersversorgung aufgegeben habe, später aus Beiträgen vor dem 1. Januar 1924 noch Ansprüche herleiten könnte.

Die Klägerin hat gegen das ihr am 4. Mai 1956 zugestellte Urteil des Vordergerichts am 30. Mai 1956 Revision eingelegt und diese zugleich begründet.

Sie beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils und Aufhebung des Bescheides vom 5. Juni 1951 die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin Invalidenrente in gesetzlicher Höhe vom 1. Juli 1950 ab zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

Die Klägerin führt aus, man könne dem Vorderrichter nicht darin folgen, daß die vor dem 1. Januar 1924 geleisteten Beiträge für die Erfüllung der Wartezeit ohne Bedeutung seien und daß nur die ab 1. Januar 1924 entrichteten Beiträge, soweit sie nicht erstattet seien, berücksichtigt werden könnten.

Die Beklagte vertritt demgegenüber die Auffassung, der Vorderrichter habe § 1309 a Abs. 4 RVO a.F. zutreffend ausgelegt; diese Vorschrift lasse eine andere Auslegung nicht zu,



- 4 -

da sie nicht etwa nur von den seit 1. Januar 1924 entrichteten Beiträgen, sondern von "den bisher entrichteten Beiträgen" spreche. Es sei klar, was der Gesetzgeber hiermit gemeint habe, weil § 1309 a Abs. 1 RVO a.F. nur von "den für die Zeit vom 1. Januar 1924 an entrichteten Beiträgen" handle. Diese Einschränkung sei in § 1309 a Abs. 4 nicht aufgenommen, diese Vorschrift könne sich daher nur auf alle bis zur Erstattung entrichteten Beiträge beziehen.

II.

Die Revision der Klägerin ist statthaft, weil sie vom LSG. zugelassen ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG). Sie ist auch in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden, konnte jedoch keinen Erfolg haben.

Die Frage, ob die für die Klägerin bis zu ihrer Verheiratung im Jahre 1941 entrichteten Beiträge, soweit sie nicht zur Hälfte erstattet sind, auf die Wartezeit anzurechnen sind, ist nach den vor Inkrafttreten des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) - 1. Januar 1957 - geltenden Vorschriften zu beurteilen, da die Klägerin vor Inkrafttreten des neuen Rechts geheiratet hat (Art. 2 § 5 i.V. mit Art. 2 § 28 ArVNG). Demnach ist im vorliegenden Rechtsstreit § 1309 a RVO a.F., der durch § 28 des Ausbaugesetzes vom 21. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1393) in die RVO eingefügt worden ist, anzuwenden.

Nach § 1309 a Abs. 4 RVO a.F. schließt die Beitragserstattung weitere Ansprüche "aus den bisher entrichteten Beiträgen" aus. Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift betrifft der Rechtsverlust alle entrichteten Beiträge, also nicht nur die auf die Zeit seit dem 1. Januar 1924 entfallenden und nach § 1309 a Abs. 1 RVO a.F. erstatteten Beiträge. Der Senat hat jedoch geprüft, ob in der auf die "entrichteten" Beiträge abgestellten Fassung des Gesetzes etwa nur eine ungenaue Ausdrucksweise zu sehen ist, und hat erwogen, ob es trotz des eindeutig erscheinenden Wortlauts nicht doch dem Sinn des Gesetzes besser gerecht werden würde, einen Rechtsverlust nicht hinsicht-



lich aller vor der Erstattung liegenden Beiträge, sondern nur hinsichtlich der der Erstattung tatsächlich allein zugrunde gelegten Beiträge anzunehmen. Eine solche Annahme ist aber angesichts der Entwicklungsgeschichte der Vorschrift, die bis in das Jahr 1889 zurückreicht, nicht möglich.

In der gesetzlichen Rentenversicherung hat nach früherem Recht stets der Grundsatz gegolten, daß, soweit die Beitrags-erstattung als Leistung aus der Versicherung überhaupt zugelassen war (bis zum 31. Dezember 1912 sowohl für Angestellte als auch für Arbeiter, vom 1. Januar 1913 bis zum 31. Dezember 1937 nur für Angestellte, vom 1. Januar 1938 an wiederum für Angestellte und Arbeiter), die Beitragserstattung weitere Ansprüche aus allen bisher entrichteten Beiträgen ausschließt. Dieser Gedanke ist sinngemäß bereits in § 30 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 und in § 42 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 zum Ausdruck gekommen ("Mit der Erstattung erlischt die durch das frühere Versicherungsverhältnis begründete Anwartschaft") und ist später in § 62 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (VGfA) ausdrücklich ausgesprochen worden ("Die Erstattung schließt weitere Ansprüche an die Reichsversicherungsanstalt aus"). Auch die späteren Fassungen des Gesetzes haben daran nichts ändern wollen. Das gilt zunächst für das Änderungsgesetz vom 10. November 1922 (RGBl. I S. 849), das zum ersten Male von dem Ausschluß weiterer Ansprüche "aus den erstatteten Beiträgen" spricht: Da nach § 62 des VGfA i.d.F. vom 10. November 1922 noch alle bis zur Verheiratung entrichteten Beiträge zu erstatten waren, machte es naturgemäß keinen Unterschied, ob weitere Ansprüche aus den "entrichteten" oder den "erstatteten" Beiträgen ausgeschlossen wurden. Das gleiche gilt auch noch für § 62 VGfA i.d.F. des Gesetzes vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 636): Auch nach dieser Vorschrift waren noch sämtliche bis zum Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung entrichteten Beiträge zu erstatten, so daß der Ausschluß weiterer Ansprüche "an die Reichsversicherungsanstalt aus den erstatteten Beiträgen" einem Ausschluß der Ansprüche aus den entrichteten Beiträgen gleichkam. Mißverständnisse konnten sich für die



versicherungsrechtliche Behandlung der "erstatteten" und "entrichteten" Beiträge erst ergeben, als § 62 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) i.d.F. vom 28. Mai 1924 (RGBl. I S. 563) die Beitragserstattung auf die Zeit vom 1. Januar 1924 an beschränkte, offenbar versehentlich aber den bisherigen Satz 3 des § 62 AVG in der früheren Fassung ("Die Erstattung schließt weitere Ansprüche an die Reichsversicherungsanstalt aus den erstatteten Beiträgen aus") übernahm. Nunmehr konnte in der Tat der Zweifel auftauchen, ob nicht aus den Beiträgen für die Zeit vor dem 1. Januar 1924 Rechte erhalten bleiben sollten. Indessen sind aus dem redaktionellen Versehen des Gesetzgebers in der Rechtsprechung und Rechtslehre, soweit ersichtlich, rechtliche Folgerungen nicht gezogen worden (vgl. Dersch, AVG 1926, § 62 Anm. 4 c: "Die Beiträge sind ... vollständig verbraucht"; Eckert-Hoffmeister-Dobbernack, Komm. zur Verordnung vom 17. Mai 1934, § 47 AVG, S. 446: "Mit der Erstattung der Beiträge erlischt jeder weitere Anspruch aus der AV"). Daß es sich bei der Neufassung des § 62 AVG im Jahre 1924 insoweit tatsächlich nur um ein Redaktionsversehen gehandelt hat, wird bestätigt durch die Begründung zu § 19 des Gesetzes vom 23. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1128 = § 47 AVG), der die Worte "aus den erstatteten Beiträgen" ersetzt hat durch die Worte "aus den bisher entrichteten Beiträgen"; in der angeführten Begründung heißt es hierzu: "Der § 19 des Entwurfs beseitigt das Mißverständnis, als ob aus den für die Zeit bis zum 1. Januar 1924 entrichteten und deshalb wegen der inzwischen eingetretenen Geldentwertung von der Erstattung ausgeschlossenen Beiträgen noch weitere Ansprüche geltend gemacht werden könnten" (AN. 1937 S. 6). - Als dann durch das Gesetz vom 21. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1393) in die RVO die Vorschrift des § 1309 a über Beitragserstattung bei Heirat aufgenommen wurde, hat der Gesetzgeber hinsichtlich des Rechtsverlustes die Fassung des § 47 AVG (Gesetz vom 23.12.1936) übernommen. Auch in den späteren Fassungen des § 1309 a Abs. 4 RVO (vgl. Gesetz vom 1.9.1938 - RGBl. I S. 1142 -, VO vom 22.6.1942 - RGBl. I S. 411 -) ist es bei den Worten "entrichteten Beiträgen" verblieben.



Wie diese Rechtsentwicklung zeigt, hat die sogenannte Heirats-
erstattung von Anfang an immer zu einem Erlöschen der Rechte
aus allen Beiträgen geführt - ebenso wie bei einem den Renten-
anspruch auslösenden Versicherungsfall: "Die Beitragserstat-
tung sollte nach der Absicht des Gesetzgebers ein bescheide-
ner Ersatz für die Rente sein: die zurückgezahlte Summe tritt
an die Stelle der Invaliden- bzw. Altersrente. Die Folge ist,
daß die Erstattung die Anwartschaft auf Rente vollständig und
unwiderruflich aufhebt" (so bereits die Revisionsent-
scheidung des RVA. Nr. 475, AN. 1895 S. 283). Allerdings waren
bis zum Jahre 1924 alle von den Versicherten entrichteten Bei-
träge Gegenstand der Erstattung. Erst als die Inflation die
bis 1924 entrichteten Beiträge wertlos gemacht hatte, ist der
1. Januar 1924 als zeitliche Grenze für die bei der Erstat-
tung zu berücksichtigenden Beiträge festgelegt worden. Diese
Regelung hat aber den Grundsatz nicht beeinträchtigt, daß im
Falle der Erstattung aus allen vorher geleisteten Beiträgen
keine Ansprüche mehr hergeleitet werden können. Nach der so-
mit seit langem in der Rechtsprechung vertretenen, durch die
Entwicklung der maßgebenden Vorschriften bestätigten Auffas-
sung handelt es sich im Falle der Beitragserstattung bei
Heirat um einen Rechtsverlust als Folge eigenen Verhaltens
des Versicherten, wie ihn die RVO auch sonst kennt: Eine
Versicherte, die aus Anlaß ihrer Heirat die Beitragserstat-
tung beantragt, tritt damit aus der Versicherung aus; sie führt,
wie besonders die Vorschriften früheren Rechts zeigen, wonach
die Heiratserstattung nur bei erfüllter Wartezeit zulässig
war (vgl. § 30 des Gesetzes betr. die Invaliditäts- und Alters-
versicherung vom 22. Juni 1889 und § 62 des Versicherungsge-
setzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911), den Versiche-
rungsfall und damit das Ausscheiden aus der Versicherung
selbst herbei; mit der Versicherungsleistung - der Beitrags-
erstattung - werden die durch die bisherige Versicherung
begründeten Rechte in vollem Umfange abgegolten, so daß
daraus auch späterhin keine Ansprüche mehr erwachsen können.

Der Senat hat auch erwogen, ob der in den Vorschriften über
Beitragserstattung bei Heirat vorgesehene Verlust aller



Rechte auch aus den nicht erstatteten Beiträgen etwa gegen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums (Art. 14 GG) verstößt. Eine Verletzung von Grundrechten kommt indes hier schon deshalb nicht in Betracht, weil der Klägerin die Beiträge lange vor Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes erstattet worden sind und somit der im damaligen Recht vorgesehene Rechtsverlust schon damals eingetreten war. Es bedarf daher in diesem Falle keiner Erörterung der erwähnten verfassungsrechtlichen Fragen.

Hiernach haben die Vorinstanzen den Anspruch der Klägerin auf Invalidenrente - unter Nichtberücksichtigung der von ihr vor dem 1. Januar 1924 geleisteten Beiträge - mit Recht abgelehnt. Ihre Revision war demnach als unbegründet zurückzuweisen. - Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)